



Checkliste für Wohnungsgeber bzw. Vermieter

Vorüberlegungen: Machen Sie sich vorab folgende Gedanken.

✓ **Sind Sie Wohnungseigentümer oder wohnen Sie selbst zur Miete?**

Achtung: Wer selbst zur Miete wohnt, der muss nach etwa sechs bis acht Wochen den Vermieter um Erlaubnis bitten, wenn er Geflüchtete bei sich aufnimmt.

✓ **Sind Sie bereit, Geflüchtete aufzunehmen und haben zeitliche Kapazitäten?**

Sie nehmen Menschen auf, die eine belastende Reise hinter sich haben. Diese Menschen sind mit der deutschen Bürokratie nicht vertraut und haben viele Fragen.

✓ **Wie lange können Sie Ihren Wohnraum anbieten?**

Mittelfristiger bzw. längerfristiger Wohnraum ist gerade besonders gefragt. Der Landkreis bzw. die Gemeinden haben die Möglichkeit, Geflüchtete kurzfristig (u.a. in Notunterkünften) unterzubringen. Dringend benötigt werden jedoch längerfristige Wohnraumangebote.

✓ **Möchten Sie Ihren Wohnraum kostenlos anbieten, oder vermieten?**

Viele zeigen ihre Gastfreundschaft und bieten ihren Wohnraum kostenlos an. Machen Sie sich Gedanken, wie sie damit längerfristig umgehen möchten. Sie können z.B. einen Mietvertrag aufsetzen. Im Rahmen des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Kosten der Unterkunft übernommen

Möchten Sie Ihren Wohnraum vermieten?

✓ **Mietvertrag:** Sie gehen einen privatrechtlichen Mietvertrag mit den Geflüchteten ein. Wie mit jedem anderen Mieter auch. Bedürftige Mieterinnen und Mieter in Leistungsbezug haben ein Anrecht auf Übernahme der Mietkosten durch das Landratsamt bis zu einer definierten Mietobergrenze.

✓ **Kostenübernahme (Miete) für abgeschlossene Wohneinheiten (eigene Wohnung):**

Je nach Wohnort und Wohngröße gelten unterschiedliche Mietobergrenzen. Geflüchtete aus der Ukraine erhalten im Rahmen des Leistungsbezuges die Kosten der Unterkunft auf Basis des Mietvertrags bis zur Mietobergrenze übernommen. Mehr Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.bodenseekreis.de unter der Rubrik „Ukraine - Flucht“

- ✓ **Kostenübernahme (Miete) für im eigenen Wohnraum aufgenommene Geflüchtete:** Viele Bürgerinnen und Bürger haben Geflüchtete in Ihren eigenen Wohnraum aufgenommen. Hier gestaltet sich die Prüfung zur Kostenübernahme komplexer. Dennoch besteht die Möglichkeit einer Kostenübernahme durch das Landratsamt im Rahmen einer anteiligen Kostenübernahme.

Hinweis:

Die Prüfung der Kostenübernahme kann aufgrund der aktuellen hohen Belastung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Prüfung ist individuell. Deshalb können keine allgemeingültigen Aussagen über die Kostenübernahme gemacht werden.

- ✓ **Nebenkosten (Heizkosten, Strom, Wasser):** Viele Bürgerinnen und Bürger stellen Ihren Wohnraum Geflüchteten aus der Ukraine kostenfrei zur Verfügung und möchten lediglich eine Kostenübernahme der Nebenkosten. Hierfür kann eine Nebenkostenpauschale gewährt werden.

Abfallgebühren

Hier kennen wir die Regelungen nicht (an: Michael Kübler) Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme von Geflüchteten von Seiten des Abfallwirtschaftsamtes analog zu einer klassischen Vermietung oder einem zusätzlichen Bewohner Ihres Haushaltes bearbeitet werden muss. Somit wird es zu Gebührenerhöhungen, analog zu den dann gemeldeten Mitgliedern des Haushaltes oder der Wohneinheit, führen. Dies führt in der Regel zu einer Erhöhung der Abfallgebühren.

Die Abfallgebühren können ebenfalls im Rahmen des Leistungsbezuges übernommen werden, je nach Unterbringungsart (siehe oben) per Übernahme der im Abfallgebührenbescheid genannten Summe oder im Rahmen einer Pauschale.

Rundfunkgebühren

Bedürftige Personen können sich gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Dies gilt jedoch nur, wenn sie in einer eigenständigen Wohneinheit leben.

Rechtliches: Haftpflichtversicherung

- ✓ Dringend empfohlen: Sollten am Eigentum eines Vermieters durch die Mieter (Geflüchtete) ein Schaden entstehen, greift nur deren Haftpflichtversicherung. Wir empfehlen deshalb dringend den Abschluss dieser Versicherung für die Geflüchteten.
- ✓ Kautio: Ziehen Sie auch eine Kautio in Erwägung. Diese kann im Rahmen der Asylbewerberleistungen als zinsloses Darlehen an den Mieter gewährt werden. Auch hier erfolgt eine Prüfung nach Angemessenheit.

Erstaussstattung mit Möbeln/Einrichtung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für bedürftige Personen einen Antrag auf Erstaussstattung beim Landrastsamt zu stellen. Zur Erstaussstattung gehören zum Beispiel: Betten, Stühle, Tisch, Schrank, Küche, Besteck, Teller, Lampen.

Hinweis:

Die Möbel, die beantragt wurden, gehen damit in den Besitz des Antragstellers über. Dieser kann die Gegenstände bei Auszug mitnehmen.

Grundsätzliches zum Ablauf

Um zu vermeiden, dass bedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Mietverträge mit zu hohen Mietkosten unterschreiben und die Kosten damit, zumindest einen Teil, selbst tragen müssen, empfehlen wir folgenden Ablauf:

1. Mietvertrag aufsetzen und dem potenziellen Mieter mitgeben (vor Unterzeichnung).
2. Der potenzielle Mieter/oder der Vermieter mit entsprechender Vollmacht wendet sich an das Landratsamt
3. Das Landratsamt prüft die Angemessenheit der Miethöhe
4. Mietvertrag kann unterschrieben werden
5. Mietvertrag wird an das Sachgebiet Leistungsverwaltung per Mail oder per Post geschickt.

Ihr Kontakt

Landratsamt Bodenseekreis

Amt für Migration und Integration

Leistungsverwaltung

Albrechtstraße 75

88045 Friedrichshafen

leistungsverwaltung.ami@bodenseekreis.de